



Neuerungen 2018 vorausschauend nutzen

Haben Sie die Steuererklärung 2017 schon eingereicht? Dann ist jetzt der perfekte Zeitpunkt, sich mit Neuerungen für die Steuerperiode 2018 zu befassen – und steuerliche Entlastungsmöglichkeiten vorausschauend zu nutzen.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Wer sich beruflich weiterbildet, kann in der Schweiz auf staatliche Unterstützung zählen. Zum Beispiel mit verbesserten Abzugsmöglichkeiten: Bereits seit zwei Jahren können in der Steuererklärung alle berufsorientierten Weiterbildungs-, Ausbildungs- und auch Umschulungskosten abgezogen werden. Dies bis zu einer jährlichen Obergrenze von 12 000 Franken. Als weitere Begünstigung für Weiterbildungswillige bietet der Bund seit dem 1. Januar 2018 eine zusätzliche Option: direkte finanzielle Unterstützung für Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung vorbereiten. Neu erstattet der Bund direkt 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurück. Für eidgenössische Berufsprüfungen sind dies maximal 9 500 Franken, für höhere Fachprüfungen maximal 10 500 Franken. Diese Bundesbeiträge kann man nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung online beantragen, unabhängig vom Prüfungserfolg.

Vorsorge und steuerliche Entlastung kombinieren

Die private Vorsorge in der 3. Säule ist sehr beliebt, um seine Steuerbelastung zu senken. Wer erwerbstätig ist, darf 2018 bis zu 6 768 Franken einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für Selbständige ohne 2. Säule liegt der Maximalbetrag im Jahr 2018 bei 33 840 Franken. Per 1. Oktober 2017 hat der Bundesrat zudem eine Neuerung in Kraft gesetzt, die für Einkommen über 126 900 Franken interessant ist. Sie betrifft die sogenannten 1e-Pläne. Diese ermöglichen es dem Versicherten, bei der Wahl der Anlagestrategie stärker mitzureden und im Erfolgsfall seine Erträge zu optimieren. Die Regelung des Bundes schafft mehr Klarheit für den einzelnen Versicherten.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren verschärft

Vor zehn Jahren hat der Bund die Voraussetzungen geschaffen, um Arbeitsverhältnisse von Putzfrauen oder Hausangestellten im Privathaushalt (bis zu

einem Jahreseinkommen von 21 150 Franken) einfach aber korrekt zu handhaben. Seither kann man Sozialleistungen und Steuern mit einer einzigen Meldung bei der AHV-Ausgleichskasse sauber handhaben. Dabei gilt ein Einheitssteuersatz von 5% – ein attraktiver Satz, der allerdings zu Missbräuchen geführt hat. Zum Beispiel durch Verwaltungsräte, die ihre einzelnen Honorare über das vereinfachte Verfahren abrechnen, obwohl das Gesamthonorar deutlich über dem Grenzwert von 21 150 Franken liegt. Damit ist jetzt Schluss. Für Kapitalgesellschaften ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zugänglich. Auch Ehegatten, die im Betrieb des Partners mitarbeiten, dürfen ihren Lohn nicht mehr auf diesem Weg abrechnen. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur noch für Privathaushalte, Kleinstbetriebe und Vereine zulässig.

Neue Sätze bei der Mehrwertsteuer

Der 1. Januar 2018 hat auch leicht abgesenkte Mehrwertsteuersätze gebracht. Wenn Sie also eine grössere Rechnung erhalten, zum Beispiel für Bauarbeiten an Ihrer Liegenschaft oder einen Ferienaufenthalt im Hotel, werfen Sie sicherheitshalber einen prüfenden Blick auf den Mehrwertsteuersatz. Der Normalsatz beträgt seit 1. Januar 2018 nur noch 7,7% (vorher 8%). Der Sondersatz – zum Beispiel für Hotelübernachtungen – sinkt um 0,1% auf neu 3,7%.



Christian Nussbaumer ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND SUISSE Sektion Zürich

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse-zh.ch